

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 06

- **Kosten für Desinfektionsschutzmaßnahmen bei der Begutachtung eines Fahrzeugs sind erforderlich**

AG Böblingen, Urteil vom 15.12.2021, AZ: 1 C 529/21

Wieder ein Urteil pro Desinfektionskosten. Man fragt sich, wie lange die Versicherer dieses Spiel noch weiterreiben möchten. Hier ging um einen Streitwert von unter 20,00 €. Der Rechtsstreit, der ein Gericht und zwei Anwälte beschäftigte, hat die Versicherung am Ende zusätzlich knapp 450,00 € gekostet. Zum Wohle der Versichertengemeinschaft war das sicher nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Honorartabellen der Versicherer geben keine freien Marktpreise wieder**

AG Flensburg, Urteil vom 29.12.2021, AZ: 67 C 29/21

Ein Sachverständigenbüro machte gegen die einstandspflichtige Versicherung restliches Honorar in Höhe von 89,84 € aus abgetretenem Recht geltend – mit Erfolg. Entspricht das Grundhonorar der BVSK-Tabelle, ist es nicht zu beanstanden. Tabellen der Versicherer hingegen, so das AG Flensburg, bilden nicht die üblichen Preise auf dem freien Markt ab. Ein Sachverständiger ist nicht verpflichtet, nach diesen Tabellen abzurechnen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden mit Autohaus-Pkw – Erstattbarkeit fiktiver Reparaturkosten (Unternehmergewinnabzug) zuzüglich Wertminderung**

AG Lingen, Urteil vom 23.02.2021, AZ: 4C164/20

Ein Unternehmen, das Autohäuser mit Werkstätten betreibt, könnte ein unfallbeschädigtes Fahrzeug selbst reparieren. Dann wäre beim Schadenersatz der Unternehmergewinn abzuziehen. Dies gilt aber nicht, wenn das geschädigte Unternehmen fiktiv abrechnet, so das AG Lingen. Zudem sind Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, soweit diese regional üblich sind. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstatttrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Rendsburg, Urteil vom 05.01.2022, AZ: 41 C 198 /20

Das AG Rendsburg führt in seinem Urteil zum Werkstatttrisiko aus. Dieses geht grundsätzlich zulasten des Schädigers. Die beklagte Haftpflichtversicherung wird zum Ersatz restlicher Reparaturkosten (Verbringungskosten, Reinigungskosten, Kosten für Corona-Hygieneschutzmaßnahmen sowie für die Prüffahrt) und Sachverständigenkosten verurteilt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kosten für Desinfektionsschutzmaßnahmen bei der Begutachtung eines Fahrzeugs sind erforderlich**

AG Böblingen, Urteil vom 15.12.2021, AZ: 1 C 529/21

### Hintergrund

Der Geschädigte selbst klagte hier auf Freistellung offen gebliebener Sachverständigenkosten in Höhe von 17,85 €. Die einstandspflichtige Versicherung musste zahlen.

### Aussage

Das AG Böblingen folgt der Rechtsauffassung des LG Stuttgart zur Erstattung von Desinfektionskosten im Rahmen der unfallbedingten Fahrzeugreparatur (LG Stuttgart; AZ: 5 S 42/21 und 13 S 25/21). Die Erwägungen lassen sich grundsätzlich auf Desinfektionskosten, die bei der Begutachtung durch den Sachverständigen in Rechnung gestellt werden, übertragen.

Der Geschädigte darf einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens beauftragen. Erstattet werden aber nur die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Es entspricht der allgemeinen, derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung, dass Hygienemaßnahmen helfen, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Die besondere Reinigung von Oberflächen im Innenraum des Fahrzeuges, in welchem sich während der Begutachtung Mitarbeitende des Sachverständigenbüros befinden, stellt eine adäquate coronabedingte Maßnahme dar. In Coronazeiten ist dies ein Risiko des Schädigers.

Der Aufwand liegt bei ca. 10 bis 15 Minuten Arbeitszeit sowie Materialkosten. Das LG Stuttgart hält hierfür eine Pauschale von 25,00 € netto für angemessen. Vor diesem Hintergrund ist die Abrechnung von 15,00 € netto bzw. 17,85 € brutto für das Material sowie die aufgewendete Arbeitszeit für die Desinfektion angemessen und nicht überhöht.

### Praxis

Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Covid zu verhindern. Desinfektionskosten – egal, ob anlässlich der Reparatur oder der Begutachtung eines unfallbeschädigten Fahrzeuges – sind daher zu ersetzen. Solange die Pandemie andauert, geht dies zulasten des Schädigers.

- **Honorartabellen der Versicherer geben keine freien Marktpreise wieder**  
AG Flensburg, Urteil vom 29.12.2021, AZ: 67 C 29/21

## Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Flensburg über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Hier klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers eines Verkehrsunfalls. Inhalt des Klagebegehrens ist die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 89,84 €. Die Beklagte kürzte das Sachverständigenhonorar im Vorfeld und verweigert sich weiterer Zahlungen.

## Aussage

Der Geschädigte darf den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen beauftragen. Er muss keine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen betreiben.

Die Rechnung des Sachverständigen ist ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung nach § 249 BGB „erforderlichen“ Betrags und ermöglicht eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO. Eine Erstattung scheidet nur aus, wenn die Höhe der Rechnung deutlich und erheblich über den üblichen Preisen läge. Dabei ist allerdings auf die Erkennbarkeit für den Geschädigten, nicht für fachkundige Dritte abzustellen.

Das hier vom Sachverständigenbüro geltend gemachte Honorar einschließlich der Nebenkosten ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Es wurde nach der BVSK-Tabelle abgerechnet, die eine taugliche Schätzungsgrundlage für das angemessene Sachverständigenhonorar darstellt.

Insbesondere war das Sachverständigenbüro nicht verpflichtet, nach dem „Tableau“ der Versicherung abzurechnen, welches eine Sonderbeziehung zwischen einer Kfz-Haftpflichtversicherung und den mit dieser in Kontakt tretenden Sachverständigen, nicht aber die üblichen Preise auf dem freien Markt abbildet.

Mit den Nebenkosten soll der tatsächlich entstandene Aufwand für Schreibwerk, Kommunikation, Fahrten und Lichtbilder angemessen vergütet werden. Der abgerechnete Betrag ist nachvollziehbar und nicht überhöht. Die Einzelpositionen sind der Höhe nach in der Rechtsprechung anerkannt (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15).

Die ersten Abzüge von Lichtbildern sind mit 2,00 €/Stück zu vergüten. Die Zahl der Lichtbilder ist nicht überhöht, der dafür angesetzte Betrag von 55,00 € netto angemessen. Fahrtkosten sind in Höhe von 49,00 € (70 km x 0,70 €) und Porto- und Telefonkosten mit 12,00 € netto zu erstatten. Auch die Schreibkosten in Höhe von 23,40 € (13 Seiten x 1,80 €) netto sind nicht zu beanstanden, sodass der in Rechnung gestellte Betrag vollständig von der Versicherung zu erstatten ist.

## Praxis

Dies ist erneut ein erfreulich klares Urteil aus dem Norden, dazu mit einer deutlichen Absage an den Versuch einer Versicherung, ihre eigene Honorartabelle zu etablieren. Das AG Flensburg stellt klar, dass eine solche Tabelle nicht den freien Markt und damit nicht die üblichen Preise widerspiegelt. Die Honorarbefragung des BVSK hingegen ist für die Bestimmung des Grundhonorars nach wie vor geeignete Schätzgrundlage.

Bei den Nebenkosten hat das Sachverständigenbüro offenbar nur eine Post- und Telekommunikationspauschale von 12,00 € geltend gemacht. Das AG Flensburg weist zwar darauf hin, dass nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sogar 20,00 € akzeptabel wären, schießt damit aber etwas über das Ziel hinaus. Beim RVG handelt es sich – anders als bei der BVSK- Honorarbefragung – um eine gesetzliche Regelung. Belassen Sie es in Anlehnung an das JVEG besser bei 15,00 €.

**Eingesandt von Jan Hauke Jensen, SV-Büro Jensen & Friedrichsen aus Bredstedt**

- **Kfz-Haftpflichtschaden mit Autohaus-Pkw – Erstattbarkeit fiktiver Reparaturkosten (Unternehmergewinnabzug) zuzüglich Wertminderung**

AG Lingen, Urteil vom 23.02.2021, AZ: 4C164/20

## Hintergrund

Bei der Klägerin handelte es sich um ein Unternehmen, das mehrere Autohäuser mit angeschlossenen Werkstätten betreibt. Deren VW Sharan wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erkannte ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach an.

Die Klägerin beauftragte einen Sachverständigen, welcher in seinem Gutachten vom 08.11.2019 voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 1.583,98 € prognostizierte. Außerdem stellte er fest, dass an dem Fahrzeug eine merkantile Wertminderung in Höhe von 300,00 € verbleibt.

Die Beklagte kürzte die vorgerichtlich geltend gemachten Schäden. Bei den Reparaturkosten berief sie sich auf einen Unternehmergewinnabzug und bezahlte lediglich 1.082,15 €. Außerdem monierte sie die in dem Gutachten enthaltenen Verbringungskosten wie auch UPE-Aufschläge. Zahlungen wegen Wertminderung lehnte sie ab.

Das AG Lingen erhob den Sachverständigenbeweis und gab der Klage überwiegend statt. Die sodann seitens der Beklagten vor dem LG Osnabrück eingelegte Berufung wurde wieder zurückgenommen. Das Urteil des AG Lingen ist mithin rechtskräftig.

## Aussage

Zu den Verbringungskosten stellte das AG Lingen fest:

*„Die Klägerin kann fiktive Verbringungskosten für den Transport ihres Fahrzeugs von der Reparaturwerkstatt zum Lackierer und zurück in Höhe von 140,- € beanspruchen, § 249 BGB.*

*Verbringungskosten stellen eine auch bei fiktiver Schadensberechnung erstattungsfähige Position dar (AG Bad Urach, Urteil v. 17.10.2018, Az. 1 C 265/18, zitiert nach juris). Weitererweist sich der von der Klägerin angenommene Betrag von 140,- € als angemessen und erforderlich. Das steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.*

*Für die Erforderlichkeit der Verbringungskosten spricht bereits das von der Klägerin vorprozessual eingeholte Gutachten des Sachverständigen, der sie in seiner Schadenskalkulation berücksichtigt hat. Das Gericht hat weiter ein Gutachten des Sachverständigen zu dieser Frage eingeholt. Der Sachverständige hat von der Beklagten unbeanstandet ausgeführt, in 2019 hätten von 17 Vertragswerkstätten in der Region 14 Verbringungskosten von durchschnittlich 156,-€ berechnet. Der im Gutachten des Sachverständigen ausgewiesene Betrag liege damit innerhalb der Spannweite der von den regionalen Vertragswerkstätten erhobenen Beträge. Auf dieser Grundlage kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Verbringungskosten von 140,- € ortsüblich und angemessen sind.“*

Zu den UPE-Aufschlägen stellte das AG Lingen fest:

*„Erstattungsfähig sind daneben auch sogenannte UPE-Aufschläge, allerdings nur in Höhe von 56,22 €.*

*Die Klägerin hat ihrer Schadensberechnung wiederum die Kalkulation des Sachverständigen XX zu Grunde gelegt, der für die Reparatur des Fahrzeugs Ersatzteilkosten von 571,78 € netto veranschlagt hat. In diesem Betrag ist ein sog. UPE-Aufschlag von 19 % (= 91,29 €) enthalten.*

*Wie der Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt hat, werden von den regionalen Werkstätten weit überwiegend UPE-Aufschläge erhoben. Von 23 von ihm befragten Vertragswerkstätten berechnen 21 einen Ersatzteilaufschlag. Allerdings wird ein Aufschlag von 19 % allein von der Klägerin selbst geltend gemacht, während alle anderen Werkstätten geringere Aufschläge berechnen. Der durchschnittliche Aufschlag liegt bei 11,7 %. Diesen legt das Gericht bei seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO als ortsüblich zu Grunde. Danach errechnet sich ein Aufschlag von 56,22 €. Die Schadensberechnung der Klägerin ist daher in diesem Punkt um den Betrag von 35,07 € zu kürzen.“*

Bezüglich des fiktiven Unternehmergewinns stellte das AG Lingen fest:

*„Eine Kürzung um den fiktiven Unternehmergewinn ist dagegen nicht geboten.*

*Das Gericht hält auch den Betreiber einer Werkstatt für grundsätzlich berechtigt, seinen Schaden fiktiv abzurechnen. Der Reparaturaufwand wird dabei regelmäßig auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens, wie es die Klägerin eingeholt hat, gemäß § 287 ZPO vom Gericht geschätzt (OLG Hamm, Urteil v. 18.12.1989, 6 U 94/89). Anerkannt ist allerdings, dass der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich im eigenen Betrieb repariert, keinen Anspruch auf den Unternehmergewinn hat, der in der Kalkulation des Sachverständigen regelmäßig enthalten ist, wenn die Instandsetzung unter Ausnutzung freier Kapazitäten seiner Werkstatt erfolgt. Umstritten ist dabei, ob den Geschädigten die Darlegungslast für das Fehlen solcher freien Kapazitäten trifft, oder der Schädiger die fehlende Auslastung der Werkstatt vorzutragen hat (zum Meinungsstand vergl. OLG Hamm, Urteil v. 18.12.1989, 6 U 94/89).*

*Diese Überlegungen sind nach Auffassung des Gerichts allerdings auf die fiktive Schadensberechnung nicht übertragbar. Bei einer solchen Berechnung ist eine Aussage dazu, ob eine Reparatur im Betrieb des Geschädigten unter Ausnutzung freier Kapazitäten erfolgen könnte, schon deshalb nicht möglich, weil der Zeitraum, in dem der Geschädigte diese Kapazitäten schadensmindernd nutzen müsste, nicht zu bestimmen ist. Soweit ersichtlich, ist eine Kürzung der Reparaturkosten um den darin enthaltenen Unternehmergewinn in der Rechtsprechung bislang daher nur in Fällen vorgenommen worden, in denen eine Reparatur des Fahrzeugs auch erfolgt ist. Eine Kürzung des Anspruchs der Klägerin um einen - fiktiv - ersparten Unternehmergewinn hält das Gericht daher nicht für geboten. Sie kann folglich auch den Betrag von 270,54 € beanspruchen, den die Beklagte als fiktiven Unternehmergewinn einbehalten hat.*

*Damit ergibt sich ein weiterer Zahlungsanspruch der Klägerin wegen des Reparaturaufwandes von 466,76 €.“*

Das AG Lingen bestätigte auch den Anfall der merkantilen Wertminderung in Höhe von 300,00 €. Der vom Gericht bestellte Gutachter hatte festgestellt, dass auch bei einer ordnungsgemäßen Reparatur eine solche Wertminderung in Folge des Unfalls verbliebe.

## **Praxis**

Das Urteil des AG Lingen stärkt die Rechte des Kfz-Betriebs, welcher mit einem eigenen Fahrzeug einen Unfallschaden erleidet. Selbstverständlich können Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung verlangt werden.

Im konkreten Fall kam der Klägerin zugute, dass sie bereits vorgerichtlich den Anfall dieser Kosten durch die Beauftragung des Sachverständigen belegen konnte. Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte sodann fest, dass von 17 Vertragswerkstätten in der Region 14 Verbringungskosten in Höhe von durchschnittlich 156,00 € berechnen. Dies spricht für sich.

Auch die UPE-Aufschläge bestätigte der vom Gericht bestellte Sachverständige zumindest teilweise.

Wichtig ist auch die Aussage, dass bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten gemäß Gutachten ein Unternehmergewinnabzug eben nicht in Betracht kommt.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**  
AG Rendsburg, Urteil vom 05.01.2022, AZ: 41 C 198 /20

## Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klage sind restliche Reparaturkosten (Verbringungskosten, Reinigungskosten, Kosten für Corona-Hygienschutzmaßnahmen sowie für die Prüffahrt) und Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 593,24 €. Die Beklagte wendet ein, dass die durch sie gekürzten Positionen nicht zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehörten und somit nicht zu zahlen sind.

## Aussage

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

In seinen Ausführungen stellt das AG Rendsburg klar, dass das sogenannte Werkstattrisiko stets zulasten des Schädigers geht.

*„Die Beklagte trägt grundsätzlich das Werkstattrisiko, nicht die Klägerin. Es würde dem Sinn und Zweck des Schadensersatzrechts (§ 249 S. 2 BGB) widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Diese Einflussphäre beginnt bereits mit dem Kontakt zur Werkstatt nach dem Unfall. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Reparaturbetrieb dem Geschädigten unnötige Arbeiten - wie etwa schon das Abschleppen vom Unfallort oder die Verbringung in eine Lackierwerkstatt - in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeit in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2004 – 17 U 107/04 –, Rn. 36, juris; OLG Hamm, Urteil 41 C 198/20 vom 31. Januar 1995 – 9 U 168/94 –, Ls., juris; LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 20. März 2020 – 5 O 71/19 –, juris).“*

Der Klägerin sei unterdes auch kein Vorwurf zu machen, weil sie nach dem Unfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragt hat. Das Gutachten ist für den Auftraggeber eine verlässliche Grundlage für die Reparatur des Fahrzeugs. Dass die durch die Beklagte bestrittenen Positionen ebenfalls im Gutachten aufgeführt sind, ist ein Indiz für deren Erforderlichkeit. Demzufolge sind restliche Verbringungskosten in Höhe von 54,00 €, Reinigungskosten in Höhe von 49,50 €, Kosten für coronabedingtes Hygienschutzmaterial in Höhe von 15,00 € und Kosten einer Prüffahrt in Höhe von 49,50 € vom Schädiger zu tragen.

Der Klägerin stehen neben restlichen Reparaturkosten auch die Kosten für den Sachverständigen zu.

*„Sachverständigenkosten sind nur dann nicht erstattungsfähig, wenn sie der Höhe nach für den Geschädigten ohne weiteres erkennbar außerhalb des Üblichen liegen (vgl. BGH NJW 1996, 1958 (1959); AG Hamburg-Altona, NJW RR 2012, 231). Dies ist vorliegend nicht der Fall, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Beklagte lediglich einen Differenzbetrag von 32,00 € nicht beglichen hat.“*

Auch eine Kürzung der durch den Sachverständigen festgestellten Wertminderung von 800,00 € um 400,00 € kann die Beklagte nicht hinreichend begründen. Hingegen sind Kosten für eine Kostenpauschale jenseits der vom Gericht für erforderlich gehaltenen 20,00 € nicht erstattungsfähig.

## **Praxis**

Das AG Rendsburg betont in seiner Ausführung, dass der Geschädigte keinen Einfluss auf konkrete Reparaturmaßnahmen haben kann. Der Schädiger schuldet dem Geschädigten den Aufwand, um das Fahrzeug in den Zustand zu versetzen, in dem das Fahrzeug unmittelbar vor dem Unfallereignis war. Wichtige Grundlage ist das erstellte Gutachten. Das AG Rendsburg betont die Verlässlichkeit des Gutachtens.